

**Amtliche Bekanntmachung des  
Kreises Ostholstein  
Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit**

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung**

**Beschränkung des freien Umherlaufens von Hunden und Katzen**

Im Kreis Ostholstein wurde am 23.02.2006 in Neustadt in Holstein und in Timmendorfer Strand der Ausbruch der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln amtlich festgestellt. Aus diesem Grunde wurden mit Allgemeinverfügungen vom 24.02.2006 um die Fundorte jeweils Sperrbezirke für die Dauer von 21 Tagen angeordnet.

Aufgrund § 79 Abs. 4 und des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 01. März 2006 in Verbindung mit den §§ 18 ff. des Tierseuchengesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. SI. 1260) und des § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG-TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Landesverordnung vom 12.10.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487) macht der Kreis Ostholstein folgendes bekannt:

**In den Sperrbezirken, die mit folgender Beschreibung umschlossen werden, gilt für die Dauer der Einrichtung der jeweiligen Sperrbezirke, dass ab sofort Katzen im Haus gehalten werden und Hunde an der Leine geführt werden müssen.**

**Sperrbezirk Stadt Neustadt in Holstein:**

**Altenkrempe:** Milchstraße ab Anschlussstelle A1 Neustadt-Nord in Richtung Altenkrempe, bis nach Hasselburg in Hasselburg links ab bis Sierhagen, ab Sierhagen der Straße folgend in Richtung Plunkau, den Sierhagener Weg Richtung Gömnitz folgend

**Süsel:** die Mühlenstraße anschließend in den Gömnitzer Weg und weiter den Roger Weg Richtung Bujendorf. In Bujendorf der Bujendorfer Landstraße folgend

**Sierksdorf:** ab der Kreuzung Bujendorfer Landstraße / Süseler Baum an der „An der Bundestrasse“ Richtung Neustadt bis Övelgönne, auf der Oevelgönner Allee Richtung Süden bis Hof Altona, anschließend entlang des Altonaer Weges bis zur Ostsee

**Neustadt:** L 501 ab Anschlussstelle A1 Neustadt-Nord in Richtung Grömitz bis zur Abfahrt Brodau, Richtung Brodau über Gut Brodau bis Altenbek und in Richtung Südost zur Ostsee (Strandzugang)

**Sperrbezirk Timmendorfer Strand:**

**Scharbeutz:** Strandzugang in Höhe der Pönitzer Chaussee, auf der B 432 Richtung Westen, Anschlussstelle Scharbeutz der A1 Richtung Lübeck

**Ratekau:** A1 bis Anschlussstelle Ratekau, Hemmelsdorfer Straße weiter Richtung Offendorf, über den Seekamp Richtung Kreuzkamp, über die Offendorfer Straße und die Sonnenbergsredder Richtung Grammersdorf, über die Fuchsbergstraße durch Warnsdorf, die Niendorfer Straße Richtung Häven weiter die Hävener Allee Richtung Niendorf (Ortsteil)

**Timmendorfer Strand:** in Verlängerung der Hävener Allee über die Pamirstraße bis zum Strandzugang

Die Begründung der Allgemeinverfügung kann beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit in 23701 Eutin eingesehen werden.

Wegen Gefahr im Verzug wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 03. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. 08. 2005 (BGBl. I S. 2482) die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

### **Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfängliche Tiere im Umfeld eines Verdachtsherdes dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Ostholstein, Lübecker Str. 41 in 23701 Eutin erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, erforderlich.

### **Hinweise**

Die weiteren Rechtsfolgen der Allgemeinverfügung ergeben sich unmittelbar aus den oben genannten Rechtsnormen.

Gemäß § 76 Abs. 2 Tierseuchengesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die unter Nr. 1 genannten Maßnahmen und Bestimmungen nicht beachtet.

Eutin, den 01.03.2006

**KREIS OSTHOLSTEIN**  
**Der Landrat**  
Fachdienst Lebensmittelsicherheit  
und Tiergesundheit  
Im Auftrage  
gez. Dr. Wolf Vogelreuter  
- Amtstierarzt -